

**Titel:**

**Keine Abschiebungshindernisse für das Zielland Nigeria**

**Normenkette:**

EMRK Art. 3

VwGO § 86 Abs. 1 S. 1

AsylG § 3, § 3e, § 4, § 25, § 77 Abs. 2

AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1

**Leitsätze:**

1. Der Kläger genießt Freizügigkeit in ganz Nigeria, sodass er seinen Wohn- und Aufenthaltsort frei bestimmen kann. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, staatlicher Verfolgung, Repressionen Dritter oder regionaler Instabilität durch Umzug in einen anderen Teil des Landes auszuweichen. (Rn. 18)

(redaktioneller Leitsatz)

2. Auch ohne familiäre Bindungen und ohne gravierende gesundheitliche Einschränkungen ist es in einer der zahlreichen Großstädte möglich, eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um den Lebensunterhalt zumindest am Rande des Existenzminimums bestreiten zu können. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)

(redaktioneller Leitsatz)

3. Bei einer Rückkehr kann der Kläger ggf. auf private Hilfsmöglichkeiten und Hilfsorganisationen sowie auf Rückkehr- und Starhilfen und auf Reintegrationsprogramme zurückgreifen, so dass er nicht völlig mittellos wäre. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)

4. Die weltweite Covid-19-Pandemie begründet kein Abschiebungshindernis, weil nach den aktuellen Fallzahlen in Nigeria keine hohe Wahrscheinlichkeit der Gefahr der Ansteckung oder eines schweren lebensbedrohlichen Verlaufs besteht. Der nigerianische Staat hat Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie Hilfemaßnahmen getroffen. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)

5. Es gibt keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass sich Wirtschaft und Versorgungslage der Bevölkerung trotz internationaler humanitärer Hilfe, trotz Gegensteuern des nigerianischen Staates und trotz lokaler Hilfsbereitschaft infolge der Pandemie derart verschlechtern würde, dass der Kläger nicht mehr in der Lage wäre, das Existenzminimum für sich und seine Familie sicherzustellen. (Rn. 32) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Nigeria, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Bedrohung durch Kultisten, Weigerung, Mitglied des Kultes „Eye“ zu werden, Ehefrau und Kinder im gesonderten Verfahren, Schutz vor strafbaren Handlungen in Nigeria, inländische Aufenthaltsalternative, keine Abschiebungshindernisse, Bezugnahme auf Bundesamtsbescheid, keine andere Beurteilung aufgrund COVID-19-Pandemie, Asylantrag, Flüchtlingseigenschaft, Abschiebungshindernis, interner Schutz, inländische Fluchtalternative, Covid-19, AYA (Eye)

**Fundstelle:**

BeckRS 2020, 28675

**Tenor**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

**Tatbestand**

1

Der Kläger, nigerianischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am 21. März 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2. April 2019 einen Asylantrag. Zur Begründung seines Asylantrages gab er im Wesentlichen an: Er habe sich geweigert, Mitglied des Kultes „AYA“ (Eye) zu

werden und sich an der Ermordung an einer anderen Person zu beteiligen. Er sei von Mitgliedern dieser Gruppierung bedroht und mit dem Auto angefahren worden. Die Asylanträge der mit ihm traditionell verheirateten Ehefrau sowie zweier Kinder wurden abgelehnt (siehe W 8 K 20.30548, W 8 S 20.30549, W 8 K 20.30550 und W 8 K 20.30551).

## 2

Mit Bescheid vom 27. Mai 2020 erkannte das Bundesamt für ... dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2) und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3). Weiter stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Die Abschiebung nach Nigeria oder in einem anderen Staat wurde angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Im Falle von Bedrohungen durch Kultisten bzw. Mitgliedern von Geheimgesellschaften sei der Betreffende zunächst auf die dafür zuständigen behördlichen bzw. administrativen Instanzen des Heimatlandes zu verweisen, gegebenenfalls auf örtliche Sicherheitsbehörden. Grundsätzlich sei insoweit von der Schutzfähigkeit und -willigkeit des nigerianischen Staates gegen diese Form der Bedrohung auszugehen. Für den Kläger bestehe zudem die Möglichkeit internen Schutzes. Der Kläger könne sich in einem anderen Landesteil niederlassen. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit staatlicher Verfolgung, Repressionen Dritter sowie in Fällen regionaler Instabilität durch Umzug in einem anderen Teil Nigerias auszuweichen. In Nigeria existiere kein Meldesystem. Die Ausforschung einer einmal untergetauchten Person sei kaum mehr möglich. Der Kläger könne im Falle einer Rückkehr auch sein Existenzminimum sichern. In Nigeria existierten Hilfseinrichtungen bei verschiedenen Kirchengemeinden sowie bei NGOs. Zudem könne die Reintegration in Nigeria durch die Möglichkeit von Rückkehr- und Starthilfen sowie von Reintegrationsprogrammen erleichtert werden. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass für Rückkehrer nach Nigeria die Möglichkeit bestehe, ökonomisch eigenständig alleine zu leben und auch mit oder ohne Hilfe Dritter zu überleben. Der 23-jährige Kläger sei jung, gesund und erwerbsfähig. Er verfüge über familiäre und verwandtschaftliche Beziehungen, auf deren Hilfe und Unterstützung er gegebenenfalls zurückgreifen könnte. Vorliegend werde weiter davon ausgegangen, dass eine gemeinsame Rückkehr im Familienverband erfolge.

## 3

Der Kläger ließ mit Schriftsatz vom 6. Juni 2020, bei Gericht eingegangen am 9. Juni 2020, Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid erheben und beantragen,

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für ... vom 27 Mai 2020, Az.: ...\*) wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz entsprechend § 4 AsylG zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass ein nationales Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

## 4

Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens sei eine Abschiebung des Klägers derzeit wegen Verstoßes gegen Art. 1 und 2 GG sowie Art. 3 EMRK nicht zulässig, weil dies zumindest für Gefahren für Leib, Leben und Freiheit des Klägers führen würde.

## 5

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 16. Juni 2020, die Klage abzuweisen.

## 6

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020 übertrug die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung.

## 7

Das Gericht lehnte den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung des Prozessbevollmächtigten mit Beschluss vom 10. August 2020 ab.

## 8

In der mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 2020 wiederholte der Kläger den Antrag aus dem Klageschriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 6. Juni 2020, bei Gericht eingegangen am 9. Juni 2020. Das Gericht hörte den Kläger sowie seine Ehefrau informatorisch an.

**9**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird die Gerichtsakte (einschließlich der Akten der Ehefrau und der Kinder W 8 K 20.30548, W 8 S 20.30549, W 8 K 20.30550 und W 8 K 20.30551) sowie auf die beigezogenen Behördenakten (einschließlich der Akten der Ehefrau und der Kinder) Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

**10**

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erschienen sind (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig, aber unbegründet.

**11**

Der Bescheid des Bundesamtes für ... vom 27. Mai 2020 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG sowie für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

**12**

Das Gericht folgt im Ergebnis sowie in der wesentlichen Begründung dem angefochtenen Bescheid und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylG).

**13**

Das Gericht kommt aufgrund der zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemachten Erkenntnismittel auf der Basis des Vorbringens des Klägers, ebenso wie das Bundesamt im angefochtenen Bescheid zum Ergebnis, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Nigeria keine politische Verfolgung gemäß § 3 AsylG oder ein ernsthafter Schaden gemäß § 4 AsylG bzw. eine erhebliche Gefahr nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

**14**

Ein Ausländer darf gemäß § 3 ff. AsylG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Verfolgungshandlungen müssen an diese Gründe anknüpfend mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (siehe zum einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerwG, U.v. 1.6.2011 - 10 C 25/10 - BVerwGE 140, 22; U.v. 27.4.2010 - 10 C 5/09 - BVerwGE 136, 377). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines ernsthaften Schadens liegt dann vor, wenn die dafürsprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist letztlich, ob es zumutbar erscheint, dass der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt (vgl. BVerwG, U.v. 3.11.1992 - 9 C 21/92 - BVerwGE 91, 150; U.v. 5.11.1991 - 9 C 118/90 - BVerwGE 89, 162). Über das Vorliegen einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegebenen Gefahr eines ernsthaften Schadens entscheidet eine wertende Gesamtbetrachtung aller möglichen verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte, wobei in die Gesamtschau alle Verfolgungsumstände einzubeziehen sind, unabhängig davon, ob diese schon im Verfolgerstaat bestanden oder erst in Deutschland entstanden und von dem Ausländer selbst geschaffen wurden oder ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem nach der Flucht eingetretenen Verfolgungsgrund und entsprechend den schon in dem Heimatland bestehenden Umständen gegeben ist (vgl. BVerwG, U.v. 18.2.1992 - 9 C 59/91 - Buchholz 402.25, § 7 AsylVfG Nr. 1).

**15**

Aufgrund seiner prozessualen Mitwirkungspflicht hat ein Kläger (oder eine Klägerin) seine (ihre) Gründe für seine (politische) Verfolgung schlüssig und vollständig vorzutragen (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG, § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO). Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - bei verständiger Würdigung die behauptete

Verfolgung ergibt. Bei den in die eigene Sphäre des Klägers fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, muss er eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, den Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann. Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 106.84 - BVerwGE 71, 180).

#### 16

Dem Kläger ist es nicht gelungen, die für seine Ansprüche relevanten Gründe in der dargelegten Art und Weise geltend zu machen, zumal vor der mündlichen Verhandlung von Klägerseite - trotz Aufforderung nach § 87b Abs. 3 VwGO - überhaupt keine Klagebegründung oder sonst ein relevantes Vorbringen erfolgte. Unter Zugrundelegung der Angaben des Klägers ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass eine begründete Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestand bzw. besteht oder sonst eine ernsthafte Gefahr drohte oder droht.

#### 17

Das Bundesamt hat im streitgegenständlichen Bescheid schon zutreffend ausgeführt: Im Falle von Bedrohungen durch Kultisten bzw. Mitgliedern von Geheimgesellschaften sei der Betreffende zunächst auf die dafür zuständigen behördlichen bzw. administrativen Instanzen des Heimatlandes zu verweisen, gegebenenfalls auf örtliche Sicherheitsbehörden. Grundsätzlich sei insoweit von der Schutzfähigkeit und -willigkeit des nigerianischen Staates gegen diese Form der Bedrohung auszugehen. Für den Kläger bestehe zudem die Möglichkeit internen Schutzes. Der Kläger könne sich in einem anderen Landesteil niederlassen. Grundsätzlich bestehe die Möglichkeit staatlicher Verfolgung, Repressionen Dritter sowie in Fällen regionaler Instabilität durch Umzug in einem anderen Teil Nigerias auszuweichen. In Nigeria existiere kein Meldesystem. Die Ausforschung einer einmal untergetauchten Person sei kaum mehr möglich. Der Kläger könne im Falle einer Rückkehr auch sein Existenzminimum sichern. In Nigeria existierten Hilfseinrichtungen bei Kirchengemeinden sowie bei NGOs. Zudem könne die Reintegration in Nigeria durch die Möglichkeit von Rückkehr- und Starthilfen sowie von Reintegrationsprogrammen erleichtert werden. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass für Rückkehrer nach Nigeria die Möglichkeit bestehe, ökonomisch eigenständig alleine zu leben und auch mit oder ohne Hilfe Dritter zu überleben. Der 23-jährige Kläger sei jung, gesund und erwerbsfähig. Er verfüge über familiäre und verwandtschaftliche Beziehungen, auf deren Hilfe und Unterstützung er gegebenenfalls zurückgreifen könnte. Vorliegend werde weiter davon ausgegangen, dass eine gemeinsame Rückkehr im Familienverband erfolge.

#### 18

Dem Kläger ist es jedenfalls möglich und zumutbar, sich in einem anderen Landesteil Nigerias niederzulassen, in welchem er vor eventuellen Verfolgern - gerade auch vor Mitgliedern der Kultisten - sicher wäre (vgl. § 3e, § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG). Der Kläger kann sich beispielsweise in einer der zahlreichen Großstädte Nigerias, insbesondere im christlich geprägten Südwesten des Landes, beispielsweise in Lagos oder in einer anderen Stadt niederlassen. Er genießt Freizügigkeit in ganz Nigeria, so dass er seinen Wohn- und Aufenthaltsort grundsätzlich frei bestimmen kann. Wenn der Kläger seinen Heimatort meidet, ist es unwahrscheinlich, dass er in einer anonymen Großstadt nach mehrjähriger Abwesenheit (seit dem Jahr 2016) außerhalb der Heimatregion aufgefunden würde, zumal Nigeria etwa 200 Millionen Einwohner hat, eine Fläche von 925.000 m<sup>2</sup> aufweist und dabei nicht über ein funktionsfähiges Meldesystem verfügt. Grundsätzlich besteht nach der Erkenntnislage in den meisten Fällen die Möglichkeit, staatlicher Verfolgung, Repressionen Dritter sowie Fällen massiver regionaler Instabilität durch Umzug in einen anderen Teil des Landes auszuweichen. Dem Kläger ist ein Umzug in einen anderen Landesteil Nigerias auch zumutbar. Zwar geht aus den vorliegenden Erkenntnissen hervor, dass ein Umzug in einen anderen Landesteil unter Umständen mit wirtschaftlichen und sozialen Problemen verbunden sein kann, wenn sich Einzelpersonen an einen Ort begeben, an dem sie kein soziales Umfeld haben. Insbesondere familiären Bindungen kommt in der nigerianischen Gesellschaft eine gesteigerte Bedeutung zu (vgl. BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Nigeria, Stand: 20.5.2020, S. 53 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2019, vom 16.1.2020, S. 16, 21). Der Kläger könnte jedoch im Fall der Rückkehr nach Nigeria - wie auch schon vom Bundesamt im

streitgegenständlichen Bundesamtsbescheid zutreffend ausgeführt - auch ohne solche Bindungen ohne gravierende gesundheitlichen Einschränkungen in einer der zahlreichen Großstädte eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufnehmen, um seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Dies gilt umso mehr, als der Kläger im Falle einer freiwilligen Rückkehr sowohl Start- als auch Rückkehrhilfen in Anspruch nehmen kann. Zudem hat er sich auch schon in der Vergangenheit mit einfachen Arbeiten beholfen. Er hat berufliche Erfahrungen gesammelt und ist auch mit den Umständen in Nigeria vertraut. Somit ist davon auszugehen, dass sich der Kläger seinen Lebensunterhalt zumindest am Rande des Existenzminimums erwirtschaften kann (VG Cottbus, U.v. 1.9.2020 - 9 K 507/18.A - juris; U.v. 18.8.2020 - 9 K 1502/19.A - juris; B.v. 29.5.2020 - 9 L 226/20.A - juris; U.v. 29.5.2020 - 9 K 112/19.A - juris; VG Saarland, U.v. 24.8.2020 - 3 K 1819/19 - juris; VG Augsburg, U.v. 6.8.2020 - Au 9 K 20.30436 - juris; U.v. 23.7.2020 - Au 9 K 20.30569 - juris; U.v. 22.7.2020 - Au 9 K 20.30375 - juris; B.v. 12.5.2020 - Au 9 S 20.30507 - juris; B.v. 10.3.2020 - Au 9 S 20.30327 - juris; B.v. 4.3.2020 - Au 7 K 18.31993 - juris; B.v. 20.2.2020 - Au 9 K 17.35117 - juris; B.v. 16.1.2020 - Au 9 K 19.30382 - juris; SächsOVG, B.v. 3.8.2020 - 6 A 249/20 A - juris; VG Stuttgart, U.v. 29.7.2020 - A 7 K 2895/20 - juris; OVG NRW, B.v. 15.4.2020 - 19 A 915/19.A - juris; B.v. 18.3.2020 - 19 A 147/20.A - juris; B.v. 2.1.2020 - 19 A 183/18.A - juris; VG München, B.v. 20.3.2020 - M 8 S 19.34200 - juris; B.v. 13.12.2019 - M 12 S 19.34141 - juris; VG Karlsruhe, B.v. 26.2.2020 - A 4 K 7158/18 - juris; VG Kassel, B.v. 21.1.2020 - 6 L 2648/19.KS.A - juris).

## 19

Ergänzend ist noch anzumerken, auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers, dass er in Abuja schon einmal erneut von Mitgliedern der Kultisten gefunden und schwer verletzt worden sei, eine Rückkehr nach Nigeria zumutbar ist, weil die abstrakte Möglichkeit, abermals von den Kultisten entdeckt und bedroht zu werden, angesichts der vorstehend zitierten Verhältnisse in Nigeria nur eine abstrakte Gefahr darstellt und nicht zur Annahme einer konkreten überall im Land ausnahmslos mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahr führt. Denn es schon nicht anzunehmen, dass jemand nach viereinhalbjähriger Abwesenheit mitbekommen sollte, dass der Kläger sich wieder in Nigeria aufhält, geradem wenn er seine Rückkehr geheim hält und seinen Heimatort nicht aufsucht. Erst recht ist nicht als beachtlich wahrscheinlich davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund der Größe des Landes an jedem Ort alsbald aufgefunden und drangsaliert werden sollte. Der Umstand, dass nicht absolut auszuschließen ist, dass er irgendwann im Laufe der Jahre vielleicht doch einmal erkannt würde, begründet kein Abschiebungshindernis. Denn eine drohende Gefahr müsste im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung stehen.

## 20

Letztlich ist nicht ersichtlich, dass sich der Kläger bei einer Abschiebung in einer extremen Situation befände, dass er im Falle einer Rückkehr nach Nigeria sehenden Auges mit dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre, wenn auch bei der Reintegration möglicherweise gewisse Anfangsschwierigkeiten zu überwinden sein mögen.

## 21

Des Weiteren ist auch in dem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass abgesehen von privaten Hilfemöglichkeiten und Hilfsorganisationen auch auf Rückkehr- und Starthilfen sowie auf Reintegrationsprogramme zurückgegriffen werden kann. So hat der Kläger die Option, seine finanzielle Situation in Nigeria aus eigener Kraft zu verbessern, um Startschwierigkeiten bei einer Rückkehr besser zu überbrücken. Gegen diese Möglichkeiten kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, dass Start- bzw. und Reintegrationshilfen ganz oder teilweise nur für freiwillige Rückkehr, also teilweise nicht bei einer zwangsweisen Rückführung, erfolgen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein Asylbewerber, der durch eigenes zumutbares Verhalten - wie insbesondere durch freiwillige Rückkehr - im Zielstaat drohende Gefahren abwenden kann, nicht vom Bundesamt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes verlangen (vgl. BVerwG, U.v. 15.4.1997 - 9 C 38.96 - BVerwGE 104, 265; VGH BW, U.v. 26.2.2014 - A 11 S 2519/12 - juris).

## 22

Ernstliche Zweifel ergeben sich nach den vorstehenden Ausführungen des Weiteren nicht mit Bezug auf § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG, auch nicht im Hinblick auf eventuelle gesundheitlichen Aspekte.

## 23

Die geltend gemachten Erkrankungen rechtfertigen nicht die Annahme einer Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Denn nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur bei lebensbedrohlichen und schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Konkret ist die durch eine Krankheit verursachte Gefahr, wenn die gravierende Verschlechterung des Gesundheitszustands alsbald nach Abschiebung in den Zielstaat eintreten würde, weil eine adäquate Behandlung dort nicht möglich ist (BVerwG, U.v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 - BVerwGE 127, 33). Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist dabei nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des gesundheitlichen Zustandes anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlichen und schweren körperlichen oder psychischen Schäden und/oder existenzbedrohenden Zuständen. Mit der Präzisierung des Gesetzgebers, dass lediglich lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern, wird klargestellt, dass nur äußerst gravierende Erkrankungen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellen (vgl. BayVGh, B.v. 10.10.2019 - 19 CS 19.2136).

#### **24**

Dass dem Kläger solche Gefahren drohen, ist weder vorgebracht, noch sonst ersichtlich. Der Kläger hat zwar von Beschwerden berichtet, er hat aber dazu keine qualifizierten Atteste im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG vorgelegt. Wird die geltend gemachte Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen soll, aber nicht durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c AufenthG belegt, so bleibt es bei der gesetzlichen Vermutung des § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG, wonach der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen (vgl. BayVGh, B.v. 10.10.2019 - 19 CS 19.2136).

#### **25**

Abgesehen davon ist auch nach dem Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich, dass sich die von ihm angeführten Beschwerden, gerade die auch von ihm hervorgehobene Verletzung am Fuß, als lebensbedrohlich oder als schwerwiegende Erkrankung darstellen, die eine extreme Gesundheitsgefahr begründen würden. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger lediglich erklärt, er habe bis heute Schmerzen im Fuß. Er gehe zum Arzt und werde medizinisch behandelt. Er könne deswegen auch nicht lange laufen. Ärztliche Unterlagen hat der Kläger aber insoweit nicht vorgelegt oder sein Vorbringen sonst substantiiert.

#### **26**

Im Übrigen ist der Kläger gehalten, im Bedarfsfall die Möglichkeiten des - zugegebenermaßen mangelhaften - nigerianischen Gesundheits- und Sozialsystems (vgl. BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Nigeria, Stand: 20.5.2020, S. 56 ff. und S. 59 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2019, vom 16.1.2020, S. 22 ff.) auszuschöpfen. Gegebenenfalls kann er auch auf private Hilfsmöglichkeiten und Hilfsorganisationen sowie auf Rückkehr- und Starthilfen sowie auf Reintegrationsprogramme zurückgreifen, so dass er nicht völlig mittellos wäre und sich in Nigeria etwa auch Medikamente besorgen könnte. Abgesehen davon könnten dem Kläger bei Bedarf für eine Übergangszeit auch Medikamente mitgegeben werden (vgl. BayVGh, B.v. 10.10.2019 - 19 CS 19.2136).

#### **27**

An der Beurteilung ändert auch die weltweite COVID-19-Pandemie nichts. Insbesondere rechtfertigt die weltweite COVID-19-Pandemie keine andere Beurteilung in Bezug auf das Vorliegen etwaiger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. zuletzt etwa VG Würzburg, U.v. 21.9.2020 - W 8 K 20.30310 - juris; U.v. 10.8.2020 - W 8 K 20.30485 - juris; ebenso VG Cottbus, U.v. 1.9.2020 - 9 K 507/18.A - juris; U.v. 18.8.2020 - 9 K 1502/19.A - juris; VG Saarland, U.v. 24.8.2020 - 3 K 1819/19 - juris; VG Augsburg, U.v. 6.8.2020 - Au 9 K 20.30436 - juris; U.v. 23.7.2020 - Au 9 K 20.30569 - juris; U.v. 22.7.2020 - Au 9 K 20.30375 - juris; VG Stuttgart, U.v. 29.7.2020 - A 7 K 2895/20 - juris).

#### **28**

Denn die weltweite COVID-19-Pandemie begründet kein Abschiebungshindernis, weil nach der in aktuellen Fallzahlen in Nigeria - auch im Vergleich zu Deutschland -, wie sie das Gericht in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt hat (siehe Sitzungsprotokoll S. 3), keine hohe Wahrscheinlichkeit der Gefahr der Ansteckung oder sogar eines schweren oder lebensbedrohlichen Verlaufs besteht, so dass nicht ersichtlich

ist, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Nigeria krankheitsbedingt einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben oder sonst einer extremen materiellen Not mit der Gefahr der Verelendung ausgesetzt wäre. Dies gilt gerade, wenn der Kläger die vom nigerianischen Staat getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie individuelle Schutzmaßnahmen (Einhaltung von Abstand, Hygieneregeln, Mund-Nasen-Schutz-Masken usw.) beachtet und die bestehenden Hilfsmöglichkeiten in Anspruch nimmt, zumal der nigerianische Staat nicht tatenlos geblieben ist und Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie Hilfsmaßnahmen getroffen hat.

### 29

Konkret hat der Kläger keinerlei Angaben gemacht, wie sich aktuell die Lage zur Ausbreitung von COVID-19 in Nigeria darstellt, insbesondere wie viele Menschen sich dort mit dem zugrunde legenden Krankheitserreger Sars-CoV-2 infiziert haben, hierdurch schwer erkrankt oder gar verstorben sind, von wie vielen Ansteckungsverdächtigen derzeit auszugehen ist, welche Schutzmaßnahmen mit welcher Effektivität der nigerianische Staat zur Eindämmung der Pandemie ergriffen hat, um beurteilen zu können, ob und welcher Wahrscheinlichkeit für eine möglicherweise befürchtete Ansteckung mit COVID-19 im Fall einer Rückkehr besteht. Denn für die Beurteilung ist auf die tatsächlichen Umstände des konkreten Einzelfalls abzustellen, zu der auch eine eventuelle - beim Kläger nicht gegebene - Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gehört (vgl. OVG NRW, B.v. 23.6.2020 - 6 A 844/20.A - juris).

### 30

Auch wenn sich die wirtschaftliche Situation in Nigeria aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechtert (vgl. tagesschau.de, Corona-Pandemie: Kommt Afrika glimpflich davon? vom 20.8.2020; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Die Gesundheitssysteme in den Top-10-Herkunftsländern, Stand: 06/2020, S. 28 f.; EASO Special Report: Asylum Trends on COVID-19 vom 11.6.2020, S. 15; BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation Afrika, COVID-19 - aktuelle Lage vom 10.6.2020, S. 3 und S. 8 f. bzw. vom 9.7.2020, S. 3 und S. 13; auch Handelsblatt vom 2.6.2020, <https://www...com/politik/international/pandemie-das-coronavirus-verschaerft-die-wirtschaftlichen-und-sozialen-probleme-afrikas/25873896.html>), hält es das Gericht zum jetzigen maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht für hinreichend beachtlich wahrscheinlich, dass sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse derart negativ entwickeln werden, dass von einer grundsätzlich abweichenden Beurteilung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK oder Art. 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausgegangen werden kann.

### 31

Für den Eintritt einer dahingehenden Verschlechterung der humanitären Verhältnisse in Nigeria fehlen dem Gericht zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) greifbare Anhaltspunkte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein Gegensteuern des nigerianischen Staates erkennbar ist. So wurde ein Notfallfonds für das „Nigeria Centre for Disease Control“ eingerichtet, ebenso wie Konjunkturpakete, um die Auswirkungen für Haushalte und Betriebe zu lindern; außerdem wurden Nahrungsmittel verteilt (tagesschau.de, Corona-Pandemie: Kommt Afrika glimpflich davon? vom 20.8.2020; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Die Gesundheitssysteme in den Top-10-Herkunftsländern, Stand: 06/2020, S. 28 f.; BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation Afrika, COVID-19 - aktuelle Lage vom 10.6.2020, S. 3 und S. 8 f. bzw. vom 9.7.2020, S. 3 und S. 13; <https://reliefweb.int/report/nigeria/nigeria-humanitarian-fund-allocation-covid-19-and-humanitarian-response>, vom 16.6.2020; <https://www...com/26444/coronavirus-recession-in-nigeria-likely-despite-measures-in-place/>, vom 20.4.2020). Darüber hinaus hat der internationale Währungsfonds Soforthilfen für Nigeria in Höhe von 3,4 Milliarden US-Dollar gewährt (<https://www...org/en/News/Articles/2020/04/28/pr20191-nigeria-imf-executive-board-approves-emergency-support-to-address-covid-19>, vom 28.4.2020). Das Gericht geht zudem davon aus, dass gerade der für viele Nigerianer als Einnahmequelle bedeutende informelle Sektor nach dem Aufheben der vorübergehenden, nicht landesweit gleich strikten und im Übrigen bereits wieder gelockerten Ausgangsbeschränkungen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformation COVID-19-Pandemie, Die Gesundheitssysteme in den Top-10-Herkunftsländern, Stand: 06/2020, S. 28 f.; etwa <https://www...com/2020/06/01/nigeria-coronavirus-hub-updates-covid-19/>; <https://www...de/de/laenderberichte/detail/-/content/nigeria-seit-vier-wochen-im-lockdown>) auch dem Kläger

wieder zur Verfügung stehen wird (vgl. BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation Afrika, COVID-19 - aktuelle Lage vom 10.6.2020, S. 3 ff. und 8 f. bzw. 9.7.2020, S. 1 ff. und 12 f.; Handelsblatt vom 2.6.2020, <https://www...com/politik/international/pandemie-das-coronavirus-verschaerft-die-wirtschaftlichen-und-sozialen-probleme-afrikas/25873896.html>).

### **32**

Es gibt keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass sich Wirtschaft und Versorgungslage der Bevölkerung trotz internationaler humanitärer Hilfe, trotz Gegensteuerns des nigerianischen Staates und trotz lokaler Hilfsbereitschaft infolge der Pandemie derart verschlechtern würde, dass der Kläger nicht mehr in der Lage wäre, den Lebensunterhalt und das Existenzminimum für sich und seine Familie sicherzustellen (ebenso VG Cottbus, U.v. 1.9.2020 - 9 K 507/18.A - juris; U.v. 18.8.2020 - 9 K 1502/19.A - juris; B.v. 29.5.2020 - 9 L 226/20.A - juris; U.v. 29.5.2020 - 9 K 112/19.A - juris; VG Saarland, U.v. 24.8.2020 - 3 K 1819/19 - juris; VG Stuttgart, U.v. 29.7.2020 - A 7 K 2895/20 - juris).

### **33**

Das Gericht verkennt - auch unter Berücksichtigung der COVID-19-Pandemie - nicht die mitunter schwierigen Lebensverhältnisse in Nigeria. Diese betreffen jedoch nigerianische Staatsangehörige in vergleichbarer Lage in gleicher Weise.

### **34**

Im Übrigen wird auf den angefochtenen Bundesamtsbescheid Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der Gründe abgesehen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Dies gilt auch hinsichtlich der Begründung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie der Anordnung und Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

### **35**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.